

**Mündliche JUP 2020/II:
Elektronische Fernprüfungen
in Reaktion auf das aktuelle Covid 19-Infektionsgeschehen**

JUP-Drs. 21/1
04.01.2021

Mitteilung an die Kandidatinnen und Kandidaten

Die mündliche JUP wird in Anbetracht des Pandemiegeschehens und der hohen Covid 19-Inzidenzwerte in der Region im Januar 2021 in Form einer **elektronischen Fernprüfung** angeboten; hierfür gilt die Bay. Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) und die entsprechende Durchführungssatzung der FAU (**EFernPO**). Die Fernprüfung ist eine **Einzelprüfung** (§ 7 EFernPO) und dauert 20 Minuten. Die Prüferin bzw. der Prüfer sowie der Prüfungszeitraum werden wie immer bekanntgegeben und sind ab dem **04.01.2021, 14:00 Uhr** auf der Website des Fachbereichs abrufbar (<https://www.jura.rw.fau.de/>).

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer kontaktiert, um den **Zoom-Raum** sowie den genauen Zeitpunkt der individuellen Einwahl innerhalb des bekannt gemachten Prüfungszeitfensters zu erfahren.

Die Fernprüfung ist **freiwillig** (§ 10 EFernPO und § 8 BayFEV). Sollten Sie auf eine Präsenzprüfung bestehen, teilen Sie dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss an str1-jup@fau.de sowie ihrer Prüferin bzw. Ihrem Prüfer mit. Eine Präsenzprüfung findet dann im Juridicum im angegeben Raum zu einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer konkretisierten Zeitpunkt, wiederum innerhalb des bekannt gemachten Prüfungszeitfensters, statt. Die Prüfungsleitung ist bei der Terminierung nicht an die Reihenfolge der „Prüfungsnummern“ gebunden, diese dienen vielmehr der Kontaktverfolgung bei Präsenzprüfungen (Platznummern).

Zur Vermeidung von Kontakten im ÖPNV und im Juridicum bittet der Ausschussvorsitzende **dringend** darum, dass die Möglichkeit zur Fernprüfung genutzt wird.

Zur **Kontaktaufnahme** verwenden die Prüfenden die Angaben auf der Anmeldung zur JUP, insbesondere die E-Mail-Adresse. Bitte nehmen Sie bei Adressänderungen oder bekannten Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit via Mail ebenfalls eigenständig Kontakt zu Ihrer Prüfungsleitung auf. Auf die Vorschriften zur Datenverarbeitung wird hingewiesen (§ 4 EFernPO; § 4 BayFEV).

Die Fernprüfung ermöglicht insbesondere asymptomatisch bzw. nicht im Ausmaß der Prüfungsunfähigkeit erkrankten Personen, die sonst von der Prüfung ausgeschlossen wären, die Teilnahme an der JUP. Anträge auf Entschuldigung wegen Unzumutbarkeit oder Verhinderung sind jedoch trotzdem möglich; das **Wahlrecht** der Prüflinge aus § 10 EFernPO und § 8 BayFEV wird weder bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe noch bei Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung eingeschränkt. Eine nachträgliche Berufung auf eine zur Prüfungsunfähigkeit führende Erkrankung ist nach Antritt zur Fern- oder Präsenzprüfung nicht mehr möglich. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an der Fern- oder Präsenzprüfung gilt die Prüfung als abgelegt und mit 0 Punkten bewertet.

Bei **technischen Störungen** gelten § 9 BayFEV und § 11 EFernPO.

Sollte es zu **Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Fachbereichs** <https://www.jura.rw.fau.de/> veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort sowie auf der Homepage der FAU, insbesondere unter <https://www.fau.de/education/beratungs-und-serVICESTELLEN/pruefungsaemter/corona-virus-auswirkungen-auf-pruefungen-an-der-fau> laufend.

Ich danke allen Beteiligten herzlich für Verständnis und Flexibilität angesichts der besonderen Umstände und wünsche Ihnen trotz alledem erfolgreiche Prüfungen!

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Christoph Safferling